

Az.: 6 B 24/23  
3 L 6/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 25. September 2023

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Januar 2023 - 3 L 6/23 - abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Dezember 2022 wird im Hinblick auf dessen Verfügungen in Nummer 1 und 5 angeordnet und in Nummern 2 und 3 wiederhergestellt. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Antragsteller zu 1 vorläufig seine Waffenbesitzkarten zurückzugeben.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen 2/5, die Antragsgegnerin 3/5 der Kosten des gerichtlichen Verfahrens in beiden Instanzen.

Der Streitwert wird auch für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 6.125,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

#### I.

- 1 Der Antragsteller (zu 1) wendet sich gegen die Vollziehbarkeit des Widerrufs seiner Waffenbesitzkarten samt zugehöriger Neben- und Folgeentscheidungen und begehrt zudem - wie seine Tochter, die Antragstellerin (zu 2) - die Herausgabe der Waffenbesitzkarten.
- 2 Der Antragsteller ist seit dem 1. Januar 2020 als Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes Sportschütze und seit 17. März 2021 Inhaber zweier Waffenbesitzkarten (WBK grün, Nr. .... sowie WBK gelb, Nr. ....), in die eine Repetierbüchse und eine halbautomatische Pistole (9 mm Luger) eingetragen sind. Am 26. November 2022 schloss er mit der Antragstellerin über deren im gemeinsamen häuslichen Waffenschrank aufbewahrten erlaubnispflichtigen Schusswaffen (ebenfalls eine Repetierbüchse und eine halbautomatische Pistole Schmeisser - 1911, 9 mm Luger) Kaufverträge, in denen es jeweils heißt: „Mündliche Nebenabreden zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht. Mit seiner Unterschrift zu diesem Kaufvertrag bestätigt der Verkäufer zu-

gleich den Erhalt des gesamten Kaufpreises. Mit seiner Unterschrift zu diesem Kaufvertrag bestätigt der Käufer zugleich den Erhalt sämtlicher in diesem Vertrag aufgelisteter Kaufgegenstände.“ Am 6. Dezember 2022 legte der Antragsteller der Antragsgegnerin die Kaufverträge und eine ihm erteilte Vollmacht der Antragstellerin zur Abgabe ihrer Waffenbesitzkarten und zur „Abmeldung“ ihrer Schusswaffen vor, da sie den Schießsport aufgeben wolle. Die Antragsgegnerin hörte den Antragsteller nach Feststellung, dass er die halbautomatische Pistole von der Antragstellerin ohne Voreintrag in die grüne Waffenbesitzkarte erworben hatte, noch im Termin zum beabsichtigten Widerruf wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit an, behielt sämtliche Waffenbesitzkarten ein, und erließ am 9. Dezember 2022 den streitgegenständlichen Bescheid. Neben dem Widerruf seiner beiden Waffenbesitzkarten (Nr. 1) wurde darin der Antragsteller aufgefordert, sämtliche vier Waffen nebst noch vorhandener Munition innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung einem Berechtigten zu überlassen und das Eigentum zu übertragen oder von einem Büchsenmacher unbrauchbar machen zu lassen, für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Sicherstellung angekündigt (Nrn. 2 und 3, jeweils unter Anordnung der sofortigen Vollziehung) und der Antragsteller zu Kosten in Höhe von 174,38 € herangezogen.

- 3 Den dagegen gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht vollumfänglich abgelehnt und zur Begründung unter anderem ausgeführt: Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten seien nach summarischer Prüfung zu verneinen, weil er wegen eines gröblichen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften unzuverlässig im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Nr. 1 Buchst. c WaffG und die waffenrechtliche Erlaubnis deshalb nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG wegen eines nachträglichen Erlaubnisversagungsgrundes zu widerrufen sei. Der Antragsteller habe die gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 WaffG erlaubnispflichtige halbautomatische Pistole der Antragstellerin mit Abschluss der Kaufverträge erworben, ohne dass die Erwerbsberechtigung in Form des Voreintrags in seine grüne Waffenbesitzkarte vorgelegen habe. Darin sei regelmäßig ein gröblicher Verstoß i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG zu sehen, weil der nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG strafbewehrte Verstoß gegen die Erlaubnispflicht vorsätzlich erfolgt sei. Der Einwand des Antragstellers, dass nach Abschnitt 2 WaffVwV zu Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 WaffG rein schuldrechtliche Rechtsgeschäfte wie Kaufverträge ohne Änderung der tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse nicht zu einem Erwerben im waffenrechtlichen Sinn führten und zwischen den Antragstellern lediglich das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft,

nicht hingegen das dingliche Übertragungsgeschäft stattgefunden habe, könne angesichts des Vorliegens der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit aufgrund der Lagerung der Waffen im gemeinsamen Waffenschrank nach Kaufvertragsabschluss nicht verfangen. Ohnehin stehe diese Behauptung im Widerspruch zum Inhalt der beiden Kaufverträge. Der etwaige Abschluss eines bedingten Rechtsgeschäfts sei nicht glaubhaft gemacht worden. Der Antragsteller habe auch vorsätzlich gehandelt. Seine Schilderung, dass er aufgrund des Vorhalts der Antragsgegnerin im Termin am 6. Dezember 2022 „völlig überrumpelt“ gewesen sei, lege nahe, dass er sich über die Obliegenheit des Sportschützen, vor dem tatsächlichen Zugriff auf eine (weitere) erlaubnispflichtige Schusswaffe die entsprechende Erwerbsberechtigung einzuholen, tatsächlich nicht (mehr) bewusst gewesen sei, obgleich dies wesentlicher Bestandteil der waffenrechtlichen Sachkundeprüfung sei. Wenn der Täter meine, eine Erlaubnis sei nicht erforderlich, sei von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen, der den Vorsatz bestehen lasse und nur zu einer fakultativen Strafmilderung führen könne.

- 4 Hinsichtlich der von den Antragstellern begehrten einstweiligen Anordnung hat das Verwaltungsgericht angenommen, es fehle beiden bereits an einem glaubhaft gemachten Anordnungsgrund. Einem Eilbedürfnis stehe insbesondere entgegen, dass die Antragstellerin im Vorfeld des Verfahrens den Waffensport bereits freiwillig habe aufgeben wollen und ihr neu aufgelebtes Interesse an der Rückgewähr der waffenrechtlichen Erlaubnis nach eigenen Ausführungen allein dem Verfahrensverlauf geschuldet sei. Dem Antragsteller stehe zudem kein Anordnungsanspruch zur Seite, da die nach summarischer Prüfung rechtmäßig widerrufenen Waffenbesitzkarten in Einklang mit § 46 Abs. 1 WaffG bis zur Entscheidung in der Hauptsache einzubehalten seien.
- 5 Mit ihrer dagegen gerichteten Beschwerde wiederholen und vertiefen die Antragsteller ihre Auffassung, dass kein Erwerb der erlaubnispflichtigen Waffe, sondern nur das schuldrechtliche Rechtsgeschäft stattgefunden habe. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der gemeinschaftliche Waffenschrank in häuslicher Gemeinschaft nach § 13 Abs. 8 AWaffV nicht zum Erwerb führen könne. Die Kaufverträge seien ausweislich ihrer erstinstanzlich vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen hinsichtlich des sachenrechtlichen Übergangs unter der Bedingung geschlossen worden, dass der Übergang der tatsächlichen Gewalt erst vonstatten gehen solle, wenn die Waffenbehörde die Voreintragung vorgenommen habe. Selbst wenn „ein Erwerb kraft gemeinschaftlichen Waffenschanks“ angenommen würde, wäre dieser nicht erlaubnispflichtig, sondern für den Antragsteller in ähnlicher Weise wie bei Fund oder Ererben nach §§ 37c Abs. 1, § 40 Abs. 5 WaffG „als zufällig oder unfreiwillig einzuordnen“ und eine

Anzeige zumindest konkludent am 6. Dezember 2022 erfolgt. Hilfsweise sei davon auszugehen, dass § 13 Abs. 8 AWaffV für den Fall der (dauerhaften) gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft die gesetzlich in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b WaffG für den bloß vorübergehenden Erwerb zum Zweck der sicheren Verwahrung vorgesehene Ausnahme von der Erlaubnispflicht erweitere. Denn es wäre sinnwidrig, wenn in der zulässigen gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft gleichzeitig ein unzulässiges, weil erlaubnispflichtiges Erwerben bzw. Überlassen liegen würde. Letztlich wäre der Erwerb zumindest aber nicht vorsätzlich oder fahrlässig und damit auch der vermeintliche Verstoß nicht gröblich gewesen. Er habe nicht - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - mit (Eventual-)Vorsatz gehandelt, sondern allenfalls auf ein Ausbleiben des Erfolgs pflichtwidrig vertraut. Das private Aussetzungsinteresse überwiege das öffentliche Interesse, weil es widersprüchlich sei, wenn die Antragsgegnerin die gemeinschaftliche Nutzung eines Waffenschanks zulasse, dann aber auch auf Grund dessen einen ständigen Erwerb annehme und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit aufgrund einer von ihr selbst geschaffenen Lage verneine. Hinzu komme, dass der angegriffene Bescheid nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig sei, weil der Sachbearbeiter im Termin am 6. Dezember 2022 ein klar erkennbares Missverständnis ausgenutzt habe, um ihnen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abzusprechen und weil er dem eingeschüchterten Antragsteller unter Verstoß gegen das Willkürverbot versprochen habe, von Vorsatz „abzusehen“ und keine Anzeige zu erstatten, damit er die Gesprächsnotiz über die Anhörung unterschreibe. Aus dem willkürlichen und widersprüchlichen Vorgehen ergebe sich auch ein Anordnungsgrund. Insofern komme es nicht auf irreparable Schäden an.

## II.

- 6 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller hat teilweise Erfolg. Sie ist begründet, soweit der Antragsteller (zu 1) seinen erstinstanzlich erfolglosen Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten und die dazu ergangenen waffenrechtlichen Neben- und Folgeentscheidungen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Dezember 2022 weiter verfolgt (1). Auch hinsichtlich des sinngemäß auf Vollzugsfolgenaufhebung gerichteten Antrags, die Waffenbesitzkarten des Antragstellers herauszugeben, ist die Beschwerde begründet (2). Im Übrigen, hinsichtlich des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf die Herausgabe der Waffenbesitzkarten der Antragstellerin (zu 2), ist die Beschwerde unbegründet (3).

- 7 1. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügungen im angegriffenen Bescheid, soweit in Nummer 1 seine Waffenbesitzkarten widerrufen und ihm in Nummer 5 Kosten in Höhe von 174,38 € auferlegt werden sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die in Nummern 2 und 3 des Bescheids jeweils unter Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffenen waffenrechtlichen Nebenentscheidungen (Überlassung von im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen samt Munition an einen Berechtigten oder Unbrauchbarmachung binnen eines Monats nach Bescheidzustellung sowie Ankündigung der Sicherstellung nach fruchtlosem Fristablauf). Die Beschwerdegründe ergeben noch hinreichend, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.
- 8 Nach der gebotenen summarischen Prüfung fällt die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung im tenorierten Umfang zugunsten des Antragstellers aus, da sich der angefochtene Bescheid nach summarischer Prüfung voraussichtlich als rechtswidrig erweist.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten zu Unrecht verneint, weil es ihn unzutreffend wegen eines gröblichen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften für unzuverlässig im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Nr. 1 Buchst. c WaffG gehalten und deshalb angenommen hat, die waffenrechtliche Erlaubnis könne nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 WaffG wegen eines nachträglichen Erlaubnisversagungsgrundes widerrufen werden.
- 10 Allerdings teilt der Senat die Auffassung der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller gegen die ihn auch als Sportschützen treffende Erlaubnispflicht aus § 10 Abs. 1 WaffG verstoßen hat, indem er ohne die erforderliche Erwerbsberechtigung (Voreintrag in seine Waffenbesitzkarte) die tatsächliche Gewalt über die nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 WaffG erlaubnispflichtige halbautomatische Pistole der Antragstellerin erlangt und sie damit im waffenrechtlichen Sinn der Begriffsbestimmung in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 WaffG erworben hat. Dabei lässt der Senat offen, ob der Antragsteller die Waffe (erst) rechts-

geschäftlich, durch die Kaufverträge und die sachenrechtliche Einigung über den Eigentumsübergang nach § 929 Satz 2 BGB, erworben hat, wie das Verwaltungsgericht und die Antragsgegnerin annehmen, oder bereits aufgrund der gemeinschaftlichen Aufbewahrung im Waffenschrank der in häuslichen Gemeinschaft lebenden Antragsteller. Der Antragsteller zieht insoweit der Sache nach in Zweifel, ob eine Waffe, die bereits nach § 13 Abs. 8 AWaffV gemeinschaftlich in häuslicher Gemeinschaft aufbewahrt wurde, noch auf andere Weise waffenrechtlich erworben werden kann. Bei der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft, hier durch den Zugriff der Antragsteller auf den gemeinsamen Waffenschrank, räumt jeder Waffenbesitzer jeweils dem anderen Mitaufbewahrenden die tatsächliche Gewalt über seine Waffen ein (Überlassen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 3 WaffG), wodurch dieser die tatsächliche Gewalt in Form des (Mit)Besitzes darüber erlangt und mithin waffenrechtlich erwirbt (vgl. Gade, WaffG, 3. Auf. 2022, Anl. 1 Rn. 173). Da der waffenrechtliche Erwerb und Besitz nach den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 2 Nrn. 1 und 2 WaffG weder Eigentum noch Eigenbesitz voraussetzen, vielmehr auch Mitbesitz genügt, spricht in der Tat einiges für die Annahme, dass die spätere Begründung von Eigenbesitz und/oder Eigentum waffenrechtlich nur dann zu einem (erneuten) Erwerb führen kann, wenn ein früher begründeter (Mit-)Besitz - anders als hier - zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Die Frage bedarf indes keiner Vertiefung. Denn wenn der Antragsteller wegen seiner ununterbrochen andauernden tatsächlichen Gewalt über die Waffen diese im November 2022 waffenrechtlich nicht mehr erwerben konnte, hat er die Kurzwaffe der Antragstellerin schon früher im Zuge der gemeinsamen Aufbewahrung erworben. Hält man demgegenüber trotz fortbestehenden Besitzes seit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung einen weiteren waffenrechtlichen Erwerb durch Rechtsgeschäft für möglich, so ist dieser hier dadurch eingetreten, dass der Antragsteller die sich bereits in seinem Besitz befindliche Schusswaffe der Antragstellerin nicht nur käuflich erworben hat, sondern sich beide im November 2022 gleichzeitig über den Übergang des Eigentums einig waren. Jedenfalls nicht zu folgen ist der Version der Antragsteller, wonach die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse noch nicht hätten geändert werden sollen und die Vorgehensweise der Antragsteller nur dazu gedient habe, im Termin am 6. Dezember 2022 die waffenrechtlichen Voraussetzungen für den (künftigen) Waffenerwerb abzuklären. Der diesbezügliche Beschwerde Vortrag ist insbesondere in Ansehung der in den Kaufverträgen enthaltenen Bestätigung des Erhalts der Waffen durch den Antragsteller auch in Anbetracht der erstinstanzlich vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen konstruiert und nicht überzeugend. Insoweit verweist der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden und insbesondere

auch in ihrer Kürze angemessenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, denen er sich anschließt (BA S. 9 oben).

- 11 In beiden Fällen hat der Antragsteller unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht des § 10 Abs. 1 WaffG erworben. Ohne Erfolg wendet der Antragsteller dagegen ein, § 13 Abs. 8 AWaffV erweitere für den Fall der (dauerhaften) gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b WaffG für den bloß vorübergehenden Erwerb zum Zweck der sicheren Verwahrung vorgesehene Ausnahme von der Erlaubnispflicht. Er übersieht, dass die in § 13 Abs. 8 AWaffV bestimmte Zulässigkeit gemeinschaftlicher Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft auf der Ermächtigungsgrundlage des § 36 Abs. 5 WaffG beruht, wonach der Verordnungsgeber unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festlegen darf. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf eine Erweiterung der in § 12 WaffG abschließend geregelten Ausnahmen von den Erlaubnispflichten. § 13 Abs. 8 AWaffV ist daher (normerhaltend) dahin zu interpretieren, dass die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft nicht über die in § 12 WaffG geregelten Ausnahmen hinaus von der Erlaubnispflicht suspendiert. Das Normverständnis des Antragstellers würde demgegenüber zur Rechtswidrigkeit der Verordnungsbestimmung führen (vgl. dazu Gade a. a. O. § 36 Rn. 63).
- 12 Von vorneherein fehl geht auch der Versuch des Antragstellers, aus § 40 Abs. 5 WaffG eine Art des erlaubnisfreien Erwerbs der von ihm erworbenen Kurzwaffe abzuleiten. Die Vorschrift betrifft nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG verbotene Waffen und soll das diesbezügliche waffenrechtliche Umgangsverbot nach § 2 Abs. 3 in einigen Sonderfällen unter bestimmten Voraussetzungen nicht wirksam werden lassen (vgl. Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 40 Rn.8). Für den Erwerb erlaubnispflichtiger Waffen gibt sie nichts her.
- 13 Anders als das Verwaltungsgericht wertet der Senat den Verstoß gegen die Erlaubnispflicht, sei es durch Erwerb der halbautomatischen Pistole kraft Rechtsgeschäfts und sachenrechtlicher Übereignung im November 2022, sei es durch den früher begründeten Mitbesitz im Zuge der gemeinschaftlichen Aufbewahrung, indes nicht als gröblichen Verstoß im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG.
- 14 Gröblich meint nach Nr. 5.4 Abs. 3 Satz 3 WaffVwV eine schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung. Verstöße gegen das Waffenrecht, die



vorsätzliche Straftaten darstellen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. März 1996 - 1 C 12.95 -, juris Rn. 25) in der Regel auch gröblich im Sinne des Gesetzes. Davon ausgehend hat Verwaltungsgericht einen gröblichen Verstoß angenommen, weil es in dem Erwerb der erlaubnispflichtigen Schusswaffe ohne Vorliegen der erforderlichen Erlaubnis eine vorsätzliche Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG gesehen hat. Wenn der Antragsteller meine, eine Erlaubnis sei nicht erforderlich, so sei er einem vermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen, der den Vorsatz nicht entfallen lasse. Dagegen wendet sich der Antragsteller im Ergebnis zu Recht.

- 15 Die Frage, ob in Fällen des Irrtums über ein Genehmigungs/Erlaubniserfordernis ein vorsatzausschließender und nur Fahrlässigkeit zulassender Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 StGB oder ein den Vorsatz nicht berührender vermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 Satz 1 StGB vorliegt, kann nur differenzierend nach dem jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestand entschieden werden. Dabei kommt es darauf an, ob die Genehmigung nur der Kontrolle eines im allgemeinen sozialadäquaten Verhaltens dienen soll und die Tat ihren Unwert erst aus dem Fehlen der Genehmigung herleitet - Tatbestandsirrtum - oder ob es sich um ein grundsätzlich wertwidriges Verhalten handelt, das im Einzelfall aufgrund der Genehmigung erlaubt ist - Verbotsirrtum - (BGH, Urt. v. 11. September 2002 - 1 StR 73/02 -, juris Rn. 12, v. 22. Juli 1993 - 4 StR 322/93 -, juris Rn. 25). Bei den Verbrechenstatbeständen des Kriegswaffenkontrollgesetzes sieht der Bundesgerichtshof in dem Irrtum über das Genehmigungserfordernis einen Verbotsirrtum, weil der Umgang mit Kriegswaffen bereits aufgrund seiner besonderen Gefährlichkeit schweres Unrecht darstelle, das allenfalls durch Erteilung einer behördlichen Genehmigung im Wege der Rechtfertigung ausgeräumt werden könne. Der Ansicht, es handele es sich hierbei um an sich sozialadäquates Verhalten, das seinen typischen Unwertgehalt erst aus dem Fehlen einer behördlichen Genehmigung herleite, ist er insbesondere mit Blick auf die Einordnung als Verbrechen entgegengetreten. (BGH, Urt. v. 22. Juli 1993 a. a. O. zu § 22 a Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 3 KWKG a. F.). Ob diese Rechtsprechung auf das hier vom Verwaltungsgericht angenommene Vergehen des unerlaubten Erwerbs von Schusswaffen nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG übertragbar ist, ist umstritten. Teilweise wird für das Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG bei einem Irrtum über die Erforderlichkeit der Erlaubnis ein Tatbestandsirrtum mit der Begründung angenommen, in derartigen Fällen diene der Genehmigungsvorbehalt der Durchsetzung des staatlichen Kontrollanspruchs, in dessen Missachtung das entscheidende tatbestandliche Unrecht liege (OLG Frankfurt, Beschl. v. 18. Oktober 2005 - 1 Ss 220/05 -, juris Rn. 7; wohl auch BayObLG, Beschl.

v. 23. März 2001 - 4St RR 36/2001 - juris Rn 14: Verbotsirrtum nur bei Irrtum über Reichweite einer bestehenden Erlaubnis). Nach anderer Ansicht ist von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen, wenn der Betroffene irrigerweise eine Erlaubnis nicht für erforderlich hält, und von einem Tatbestandsirrtum nur dann, wenn er in Kenntnis der Erlaubnispflicht irrigerweise die Erteilung der Erlaubnis annimmt und in diesem Sinne das negative Tatbestandsmerkmal „ohne Erlaubnis“ als wesentlichen, das Unwerturteil über das Verhalten erst schaffenden Umstand nicht kennt (vgl. Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage 2022, § 52 WaffG Rn. 70 f.; Heinrich in: MüKo zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 52 WaffG Rn. 4; vgl. zu vermeidbarem Verbotsirrtum bei Fehlvorstellung über die Erlaubnispflicht auch: BayVGh, Beschl. v. 20. Juli 2020 - 24 ZB 19.1204 -, juris Rn. 16; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18. Oktober 2005 - 1 Ss 49/91 -, NJW 1992, 1057). Der Senat tendiert dazu, den nach § 2 Abs. 2 WaffG erlaubnispflichtigen, aber nicht nach § 2 Abs. 3 WaffG verbotenen Umgang mit Waffen trotz seiner Gefährlichkeit nicht generell als schweres Unrecht, sondern bei Sportschützen als an sich sozialadäquates Verhalten einzustufen, das seinen typischen Unwertgehalt erst durch das Fehlen der Erlaubnis erhält. Anders als bei dem als Verbrechen zu ahndenden Erwerb einer verbotenen Waffe nach § 51 WaffG hätte der Antragsteller bei einem Irrtum über die Erforderlichkeit der Erlaubnis im Zeitpunkt der gemeinschaftlichen Aufbewahrung oder der Übereignung der Schusswaffe der Antragstellerin aufgrund eines Tatbestandsirrtums bei Verwirklichung des vom Verwaltungsgericht angenommenen Vergehens nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG (vgl. aber zur Spezialität des unerlaubten Erwerbs einer halbautomatischen Pistole zum Verschießen von Patronenmunition nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG: Gade, WaffG, 3. Auflage 2022, § 52 Rn. 43) daher nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig gehandelt.

- 16 Auch diese Frage kann jedoch letztlich dahinstehen. Denn selbst wenn der Antragsteller die Waffe infolge eines vermeidbaren Verbotsirrtums vorsätzlich ohne den erforderlichen Voreintrag erworben hat, weil er die Erforderlichkeit der vorab einzuholenden Erlaubnis für den Erwerb nach § 10 Abs. 1 WaffG wegen eines Irrtums über die Erforderlichkeit der Erlaubnis unter den hier gegebenen Umständen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft verkannte, ist der Verstoß nach Auffassung des Senats nicht als gröblich im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG zu qualifizieren.
- 17 Entscheidend für die Bewertung eines Verstoßes gegen das Waffengesetz als gröblich ist nicht nur, ob im Einzelnen die Rechtsverletzung gemessen an den Zielsetzungen der einschlägigen Vorgaben objektiv schwer wiegt, sondern auch, ob sie dem Betroffenen zugleich als grobe Pflichtwidrigkeit zuzurechnen ist, entweder weil er vorsätzlich

gehandelt oder sich als besonders leichtsinnig, nachlässig oder gleichgültig gezeigt hat (OVG NRW, Beschl. v. 27. Januar 2009 - 20 B 1537/08 -, juris Rn. 7). Hieran fehlt es.

18 Dabei steht außer Frage, dass die Vernachlässigung der Verpflichtung, eine Waffe nicht ohne eine hierfür erforderliche Erlaubnis zu erwerben, über eine bloße Bagatelle hinausgeht. Ihr kommt eine zentrale ordnende Bedeutung zu. Zudem erfüllt der Erwerb einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe ohne die erforderliche Erlaubnis einen Straftatbestand. Entsprechend wiegt eine solche Rechtsverletzung objektiv im Grundsatz besonders schwer (OVG NRW, Beschl. v. 27. Januar 2009 - 20 B 1537/08 -, juris Rn. 8).

19 Gleichwohl ist vorliegend zu berücksichtigen, dass im Falle des dem Antragsteller vom Verwaltungsgericht und der Antragsgegnerin vorgeworfenen Erwerbsvorgangs am 26. November 2022 der rechtswidrige Zustand allenfalls kurzfristig bestand und von den Beteiligten auch nicht etwa auf einen längeren Zeitraum angelegt war. Hier und auch bei einem Erwerb bereits aufgrund der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft ist im Konkreten auch keine besondere Gefahrensituation geschaffen worden, da die erworbene Kurzwaffe sicher im Waffenschrank vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt war. In subjektiver Hinsicht ist bei Erwerb am 26. November 2022 weiter einzustellen, dass das Verhalten des Antragstellers ersichtlich von dem Bemühen getragen war, den Anforderungen des Waffengesetzes gerade auch in Bezug auf die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften gerecht zu werden, indem er der Antragsgegnerin den Erwerb der Waffen der Antragstellerin innerhalb der Zweiwochenfrist des § 37a Satz 1 Nr. 2 WaffG anzeigte. In Rede steht danach allenfalls ein Rechtsirrtum, der im gegebenen Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft auf keine besondere Nachlässigkeit oder sonstige Zweifel an der Verlässlichkeit des Antragstellers erregende Unkenntnis waffenrechtlicher Vorschriften schließen lässt. Dabei berücksichtigt der Senat insbesondere, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller auch noch in der Beschwerdeerwiderung nicht vorwirft, im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang bei Begründung der gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Waffen in häuslicher Gemeinschaft, die ihr überdies nach Aktenlage (vgl. 11 der VwAe) bekannt war, einen gröblichen Verstoß begangen zu haben. Dies dürfte dafür sprechen, dass sie einen waffenrechtlichen Erwerb bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung von Waffen nach § 13 Abs. 8 AWaffV ohne Erlaubnis - sei es in Form der Eintragung der Waffe in die Waffenbesitzkarte jedes Mitaufbewahrenden, sei es in Form der Eintragung einer Mitberechtigung des einen Mitaufbewahrenden unter den amtlichen Eintragungen in die Waffenbesitzkarte des anderen nach § 10 Abs. 2 WaffG (vgl. Nr. 10.6 WaffVwV; Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022,

§ 10 WaffG Rn. 12) - duldet. Insoweit ist dem Antragsteller auch nicht als besondere Nachlässigkeit vorzuhalten, dass er sich nicht bereits vor der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in dem Waffenschrank genauer über die Erforderlichkeit einer Erlaubnis erkundigt hat.

20 Ist nach alledem die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ausnahmsweise nicht nachhaltig in Zweifel zu ziehen, rechtfertigt sich die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in Bezug auf den Widerruf ebenso wie in Bezug auf die unter Nrn. 2, 3 und 5 des angegriffenen Bescheids getroffenen Anordnungen über die Herausgabe bzw. das Unbrauchbarmachen der Waffen und die Ankündigung der Sicherstellung sowie die Kostenauflegung. Das öffentliche Interesse daran, dass Waffenbesitzer, deren waffenrechtliche Erlaubnisse unter dem Aspekt der Zuverlässigkeit widerrufen worden sind, bis zur abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren vorerst nicht mit Waffen umgehen, ist bei der gegebenen Sachlage nicht so gewichtig, wie das Interesse des Antragstellers, weiterhin mit den in seine Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen den Schießsport ausüben zu dürfen, deren Erwerb und Besitz ihm bereits vor dem ihm von der Antragsgegnerin vorgeworfenen Erwerbsvorgang erteilt worden war, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen wäre. Hinsichtlich der von der Antragstellerin erworbenen Waffen, die der Antragsteller ebenfalls vorübergehend in Erfüllung der Anordnung unter Nr. 2 des angegriffenen Bescheids an einen Berechtigten überlassen hat, ist vorsorglich anzumerken, dass der Antragsteller zwecks Vermeidung eines wiederholten Verstoßes gegen die Erlaubnispflicht vor einem Rückerwerb der Kurzwaffe von dem Berechtigten die erforderliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit dem Nachweis eines Bedürfnisses nach § 14 Abs. 3 WaffG einzuholen hat.

21 2. Soweit der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung die Herausgabe seiner Waffenbesitzkarten fordert, ist der mit der Beschwerde weiter verfolgte Antrag sachgerecht als Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO auszulegen und die Aufhebung der Vollziehung im Wege der vorläufigen Rückgabe anzuordnen.

22 3. Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerde die vorläufige Herausgabe ihrer Waffenbesitzkarten im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt, hat die Beschwerde keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffenden Gründen, auf die der Senat nach § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verweist, einen Anordnungsgrund für die Antragstellerin verneint. Diese lassen sich nicht durch die Behauptung angeblich willkürlichen

Verhaltens eines Behördenmitarbeiters im Rahmen des Termins am 6. Dezember 2022 infrage stellen.

23 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp